

Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen Unterrichtserlaubnis an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht in der Erzdiözese Freiburg

vom 13. Juni 2023

ABl. 2023, S. 241

Präambel

Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Beauftragung) und die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.¹

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“² – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;

1 Vgl. can. 804 § 2 CIC: „Der Ortsordinarius hat darum bemüht zu sein, dass sich diejenigen, die zu Religionslehrern in den Schulen, auch den nichtkatholischen, bestellt werden sollen, durch Rechtgläubigkeit, durch das Zeugnis christlichen Lebens und durch pädagogisches Geschick auszeichnen.“ und can. 805 CIC: „Der Ortsordinarius hat für seine Diözese das Recht, die Religionslehrer zu ernennen bzw. zu approbieren und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abzu berufen bzw. ihre Abberufung zu fordern.“

2 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. Die deutschen Bischöfe Nr. 80 (Bonn⁶ 2017), S. 18.

2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“³ – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“⁴ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifeln und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie⁵ und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben zu suchen“.⁶ Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen. Grundlagen dazu sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung⁷ und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“⁸. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche. Doch „die Bindung [an die Kirche] kann [...] nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Liebe zur Kirche und kritische Distanz müssen einander nicht ausschließen“⁹. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet.¹⁰ Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdi-

3 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.), *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichtes. Empfehlungen für die Kooperation des katholischen mit dem evangelischen Religionsunterricht*. Die deutschen Bischöfe Nr. 103 (Bonn 2016), S. 31.

4 *Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen*. A. a. O., S. 18.

5 Vgl. can. 842 § 2 CIC.

6 *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.4, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland – Offizielle Gesamtausgabe (Freiburg i. Br. 2012), S. 147.

7 Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965), Nr. 8.

8 Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*, a. a. O., S.29 (mit Bezug zum Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*: Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Unitatis redintegratio* über den Ökumenismus (1964), Nr. 11.

9 *Der Religionsunterricht in der Schule* (1974), 2.8.5., a. a. O., S.148.

10 Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei verbum* über die göttliche Offenbarung (1965). Nr. 8.

gen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte gerade auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist erteilen.¹¹

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach die Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht, indem er Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Glaube und Religion“ befähigen soll.¹²
2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. Auch in der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen. Denn wenn unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler.
3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeder Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort [zu] geben.“¹³

Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun.¹⁴ Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

¹¹ Vgl. *Die Zukunft des konfessionellen Religionsunterrichts*. A. a. O., S. 33.: „Übereinstimmung besteht darin, dass konfessioneller Religionsunterricht immer auch in ökumenischem Geist erteilt wird.“ und Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.), *Deutsche Bischofskonferenz und Evangelische Kirche in Deutschland (EKD): Zur Kooperation von Evangelischem und Katholischem Religionsunterricht*. (Bonn – Hannover 1998).

¹² Der Religionsunterricht in der Schule (1974), 2.5.1., a. a. O., S. 139f.

¹³ Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution *Gaudium et spes* über die Kirche in der Welt von heute (1965), Nr. 4.

¹⁴ Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, a. a. O., S. 38.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2 CIC) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“¹⁵ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, Kolleginnen und Kollegen sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.¹⁶

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der Missio canonica will der Ortsordinarius die Religionslehrkräfte ermutigen, diese Herausforderungen anzunehmen. Die Missio canonica ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

§ 1

Erfordernis der kirchlichen Beauftragung

- (1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht bedarf die Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Beauftragung (Missio canonica).
- (2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbstständig katholischen Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis.

¹⁵ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Texte zu Katechese und Religionsunterricht. Arbeitshilfen Nr. 66 (Bonn 1998), S. 2.

¹⁶ Hierzu zählen insbesondere

- das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass),
- die Herabwürdigung von katholischen Glaubensinhalten, Riten oder Gebräuchen,
- die Propagierung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, die im Widerspruch zu katholischen Glaubensinhalten stehen, insbesondere die Werbung für andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften.

(3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeiten; Reichweite der Missio canonica

(1) ¹Zuständig für die Erteilung der Missio canonica ist der Ortsordinarius der Erzdiözese Freiburg. ²Die Missio canonica gilt zeitlich unbefristet.

(2) ¹Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist der Ortsordinarius der Erzdiözese Freiburg, soweit die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerbildungsinstitution in der Erzdiözese Freiburg liegt. ²Hilfsweise kann die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis auch erteilt werden, wenn der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss an einer Hochschule in der Erzdiözese Freiburg erworben wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, die staatliche bzw. kirchliche Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht zu erwerben, der Ortsordinarius der Erzdiözese Freiburg zuständig, wenn die Religionslehrkraft in der Erzdiözese Freiburg tätig ist.

(4) ¹Die Missio canonica oder vorläufige Unterrichtserlaubnis anderer (Erz-)Diözesen wird anerkannt. ²Religionslehrkräfte an Schulen auf dem Gebiet der Erzdiözese Freiburg, denen die Missio in einer anderen (Erz-)Diözese erteilt wurde, sind verpflichtet, ihre Missio-Urkunde dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg vorzulegen.

§ 3

Voraussetzungen für die Verleihung der Missio canonica

(1) ¹Die Missio canonica wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie oder die Teilnahme an einer Nachqualifizierung oder berufsbegleitenden Weiterbildung,
 2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes,
 3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 5. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.
- ²Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die Missio canonica versagt.

(2) 1Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars des Erzbischöflichen Ordinariats gestellt. 2Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen der am Studienort gültigen kirchlichen Studienbegleitung (dies gilt nicht für eine Nachqualifikation oder eine andere berufsbegleitende Weiterbildung),
4. ein Referenzschreiben, erstellt von einer Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht beruflich an der Ausbildung von Religionslehrkräften mitwirkt.

(3) 1Das Erzbischöfliche Ordinariat prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der Missio canonica. 2Bevor das Erzbischöfliche Ordinariat empfiehlt, die Missio canonica zu versagen, gibt es der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft verlängert werden. 3Soll die Missio canonica nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet das Erzbischöfliche Ordinariat den Vorgang an die Missio-Kommission weiter. 4Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

(4) 1Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der Missio canonica. 2Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. 3Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4

Pastorale Dienste

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten wird die Missio canonica im Zusammenhang mit der kirchlichen Sendung erteilt; Diakone und Priester haben die Missio canonica kraft ihrer Weihe, es sei denn, es ist etwas anderes festgelegt.

§ 5

Verleihung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis

(1) 1Die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. 2Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie oder die Teilnahme an einer Nachqualifikation oder berufsbegleitenden Weiterbildung,
 2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
 3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche glaubwürdig zu erteilen,
 4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.
- (2) ¹Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars beim Erzbischöflichen Ordinariat gestellt. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ersichtlich ist,
 2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
 3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.
- (3) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis. ²Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. ³§ 3 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis erhält die Religionslehrkraft eine Bescheinigung.

§ 6

Erlöschen der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis

- (1) Die Missio canonica erlischt durch Entzug oder Verzicht.
- (2) ¹Die Missio canonica und die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis können nach § 9 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. ²Der Entzug der Missio canonica erfolgt auf Empfehlung der Missio-Kommission.
- (3) ¹Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist das Erzbischöfliche Ordinariat verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. ²Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist

Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. ³Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist die Religionslehrkraft anzuhören.

(4) ¹Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erklären. ²Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.

(5) ¹Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis erloschen, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen Religionsunterricht erteilen. ²Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg die zuständige staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 7

Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

(1) Die durch den Ortsordinarius eingerichtete Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(2) Der Missio-Kommission gehören an:

1. eine Vertreterin/ein Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats,
2. drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schularten,
3. eine theologische Hochschullehrerin/ein theologischer Hochschullehrer,
4. eine Juristin/ein Jurist mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, die/der nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.

(3) Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreterin/des Vertreters des (Erz-)bischöflichen Ordinariats übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(4) ¹Der Erzbischof ernennt die Mitglieder der Missio-Kommission für fünf Jahre. ²Weitere Amtszeiten sind möglich. ³Für jedes Mitglied ernennt der Ortsordinarius eine Stellvertretung.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 8

Arbeitsweise der Missio-Kommission

(1) ¹Die Missio-Kommission tritt schulartbezogen zusammen. ²Im konkreten Einzelfall gehören ihr an

1. die Vertreterin/der Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariats,
2. die Religionslehrkraft der Schulart, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde.

3. die theologische Hochschullehrerin/der theologische Hochschullehrer,
 4. die Juristin/der Jurist.
- (2) ¹Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig.
- ²Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.
- (3) ¹Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder – im Falle einen Befangenheitsantrages gegen die/den Vorsitzenden selbst – des dienstältesten Mitglieds den Ausschlag. ²Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. ³Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. ⁴Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. ⁵Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.
- (4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 9

Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

- (1) ¹Das Erzbischöfliche Ordinariat leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. ²Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. ³Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatz 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. ²Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.
- (3) ¹Die Missio-Kommission übersendet dem Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. ²Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. ³Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.

(4) ¹Die Entscheidung des Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. ²Dagegen ist der hierarchische Rekurs nach cann. 1732 ff. CIC zulässig, das heißt: Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). ³Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den Ortsordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. cann. 1732 - 1739 CIC).

(5) ¹Der Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Absatz 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. ²Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. ³Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. ⁴§ 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 16. Juni 2023 in Kraft; sie ersetzt die Missio-Ordnung vom 10. Januar 2005 (ABl. 2005, S. 13), welche hiermit aufgehoben wird.